

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.1981

Geschäftszahl

3798/80

Rechtssatz

Der Umstand, daß der "Baudurchführungsvertrag" erst geraume Zeit nach Erteilung der Baubewilligung abgeschlossen wurde, spricht gleichfalls gegen die Bauherreneigenschaft des Beschwerdeführers (Hinweis E 17.2.1978, 728/76, 1949/77 E 24.4.1980, 177/79, E 7.5.1981, 1064/80).